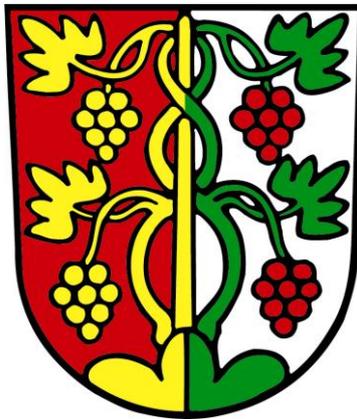


# **EINWOHNERGEMEINDE HILTFINGEN**



## **Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausser- ordentlichen Lagen**

**2018**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hilterfingen hat das vorliegende Reglement gestützt auf

- das kantonale Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG)
- die kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22.10.2014 (KBSV)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 03.06.2015

erlassen.

## **Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen**

Zweck	Art. 1	<p><sup>1</sup> Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen und Aufgaben sowie Zuständigkeiten bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.</p> <p><sup>2</sup> Es legt die Zuständigkeiten und Mittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen fest.</p>
Zusammenarbeit	Art. 2	<p><sup>1</sup> Für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen arbeiten die Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen eng zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck bilden die beiden Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee eine gemeinsame regionale Führungsorganisation (RFO).</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Oberhofen überträgt die Hauptverantwortung der damit zusammenhängenden Aufgaben mit einem Übertragungsreglement an die Einwohnergemeinde Hilterfingen.</p>
Definition	Art. 3	<p><sup>1</sup> Katastrophen und Notlagen Dies sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Grossereignisse Es handelt sich um überraschend eintretende Ereignisse mit grossem Schadensausmass, zu deren Bewältigung einzelne oder mehrere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können.</p> <p><sup>3</sup> Grossanlässe Dies sind planbare, organisierte und zeitlich begrenzte Ereignisse, die den Einsatz des Verbundsystems Bevölkerungsschutz notwendig machen.</p>

Aufgaben	<p data-bbox="550 183 1409 324">Art. 4 <sup>1</sup> Bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen:</p> <ul data-bbox="678 324 1409 940" style="list-style-type: none"> <li>- Schutz, Rettung und Hilfeleistung</li> <li>- Behandlung und Betreuung von Patienten</li> <li>- Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen</li> <li>- Sicherstellung der Tätigkeiten der Exekutive und der Gemeindeverwaltung</li> <li>- Information der Behörden und der Bevölkerung</li> <li>- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</li> <li>- Umsetzung von Massnahmen bei Seuchen und/oder Epidemien</li> <li>- Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern</li> <li>- Offenhaltung von Verkehrswegen</li> <li>- Sicherstellung der Kommunikation</li> <li>- Gewährleistung der Entsorgung</li> <li>- Gewährleistung des Bildungswesens</li> <li>- Verhinderung von Folgeschäden</li> </ul> <p data-bbox="662 963 1409 1164"><sup>2</sup> Im Falle von Katastrophen und Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.</p>
Verantwortung	<p data-bbox="550 1187 1409 1366">Art. 5 <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung gemäss Organisationsreglement.</p> <p data-bbox="662 1388 1409 1568"><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen und Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.</p> <p data-bbox="662 1590 1409 1747"><sup>3</sup> Behörden, Angestellte sowie Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus diesem Reglement ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.</p>
Gefahrenanalyse	<p data-bbox="550 1769 1409 1859">Art. 6 <sup>1</sup> Es ist eine Gefahrenanalyse für das Gemeindegebiet zu erstellen und periodisch zu überprüfen.</p> <p data-bbox="662 1870 1409 1962"><sup>2</sup> Die Umsetzung dieser Aufgabe nimmt auf Anordnung des Gemeinderates die regionale Führungsorganisation wahr.</p>

Ressourcen	Art. 7	<p>Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen verfügt der Gemeinderat über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die regionale Führungsorganisation</li> <li>b) die Gemeindeverwaltung</li> <li>c) den Werkhof</li> <li>d) die Feuerwehr</li> <li>e) die Zivilschutzorganisation Thun plus</li> <li>f) vertraglich verpflichtete, nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte, Einzelpersonen, Fachpersonen sowie Gerätschaften und Fahrzeuge.</li> </ul>
Gemeinderat	Art. 8	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt den Chef sowie den Stabschef RFO.</p> <p><sup>2</sup> Er legt die Organisation der RFO sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten deren Mitglieder in einem Organigramm und in einem Pflichtenheft bzw. Einsatzhandbuch im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung fest.</p> <p><sup>3</sup> Er kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte (Betriebe, Unternehmen, Institutionen, Vereine, usw.), Einzelpersonen und Fachpersonen zu Hilfeleistungen verpflichten.</p> <p><sup>4</sup> Er regelt die Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen.</p> <p><sup>5</sup> Er kann soweit erforderlich eine Verordnung zu diesem Reglement erlassen.</p>
Ausgabenbefugnisse Delegation	Art. 9	<p><sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnisse für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an die RFO übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die RFO hat den Gemeinderat sobald als möglich zu informieren und diesem nachträglich die Genehmigung der Sonderkredite zu beantragen.</p> <p><sup>3</sup> Der regionalen Führungsorganisation steht für den Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von Fr. 50'000.00 für Not- respektive Sofortmassnahmen zur Verfügung.</p>
Regionale Führungsorganisation (RFO)	Art. 10	<p><sup>1</sup> Die regionale Führungsorganisation (RFO) übernimmt die Führung bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, wenn erhöhter Koordinationsbedarf für Einsatzmittel oder Teile der Gemeindeverwaltung besteht, oder wenn sich eine Ausbreitung oder Eskalation anzeigt.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>

		<p><sup>3</sup> Sie führt einen eigenen Kommandoposten (KP Eichbühl) und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Sie fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichtenden Einsatzkräfte nicht ausreichen.</p> <p><sup>5</sup> Der Chef RFO oder seine Stellvertretung bietet die regionale Führungsorganisation, die gemeinderätliche Delegation oder Teile davon nach Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine situationsabhängige Kerngruppe über erste Massnahmen.</p>
Pflichtenhefte / Einsatzhandbuch	Art. 11	Die Aufgaben der Mitglieder der regionalen Führungsorganisation ergeben sich aus dem Pflichtenheft bzw. dem Einsatzhandbuch. Sie halten sich dazu an die Vorgaben der fachlich übergeordneten Stellen.
Fortbildung / Übungen	Art. 12	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der regionalen Führungsorganisation werden nach Möglichkeit laufend aus- und weitergebildet.</p> <p><sup>2</sup> Durch regelmässige Übungen soll der RFO eine schlagkräftige und jederzeit einsatzfähige Einheit bilden und so auch den Inspektionen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär standhalten.</p>
Entschädigungen	Art. 13	<p><sup>1</sup> Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der RFO werden durch den Gemeinderat Hilterfingen gemäss Artikel 20 des Personalreglementes festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Soweit RFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch eine Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach der Sitzungsgeldliste der Einwohnergemeinde Hilterfingen.</p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen oder Fachpersonen werden in einer Vereinbarung oder in einem Vertrag geregelt.</p> <p><sup>4</sup> Die Entschädigungen von übrigen Leistungen sind im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen bzw. abzurechnen.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 14	Das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 6. September 2000 wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 15	Das Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen ist anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2018 genehmigt worden. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Inkrafttreten

Art. 16 Das Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

### Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen anlässlich seiner Sitzung vom 26. Februar 2018, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Gerhard Beindorff

Jürg Arn



### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bestätigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen am 26. Februar 2018 genehmigt hat,
- der Beschluss am 8. März und 15. März 2018 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 8. März 2018 bis und mit 9. April 2018 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 13. April 2018

Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn



## Inkrafttreten

Gemäss Artikel 16 tritt das Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 19. April 2018.

Hilterfingen, 13. April 2018

Der Gemeindegeschreiber

  
Jürg Arn

